

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2111

vom 2. August 1977

Aufnahme des Bauernhauses Landstrasse Nr. 10, Wenslingen, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus Nr. 10 liegt im Unterdorf von Wenslingen an der Strasse nach Oltingen, die hier nur auf der Ostseite überbaut ist. Etwas von der Strasse zurückgesetzt, markiert es den Beginn einer Häusergruppe. Sein markanter Giebel bildet deshalb einen wichtigen Teil des ehemaligen Südeingangs des Dorfes unterhalb des Dorfplatzes mit dem grossen Dorfbrunnen. Zusammen mit dem gegenüberliegenden ehemaligen Schulhaus leitet es zur leicht ansteigenden alten Kantonsstrasse über.

Aufgrund der Jahreszahl 1783 an der Tragpfette des vorkragenden Scheunenvordaches ist zumindest das Oekonomiegebäude damals erbaut worden. Der zweigeschossige Wohnteil und die Oekonomie sind nicht unter einem Dach zusammengefasst, sondern besitzen verschieden steile Dächer. Die südliche Trauffassade des Wohnteils zeigt vier Fensterachsen mit hochrechteckigen Fenstern aus dem 19. Jahrhundert. Rechts im Erdgeschoss befindet sich die schlichte Eingangstüre. Die westliche Giebelfront besitzt drei unregelmässig verteilte Fensterachsen, und auf der Rückseite ist eine Laube angehängt.

Der anschliessende Oekonomieteil besitzt ein grosses rundbogiges Scheunentor, das von zwei Stallteilen flankiert wird. Links hat sich der rundbogige Stalleingang erhalten. Ueber dem rechten Stallteil ist ein Holzschopf mit tiefgezogenem Dache angebaut. Das spätbarocke Bauernhaus, dessen Wohnteil im 19. Jahrhundert erneuert worden ist, entspricht dem Typus des stattlichen Bauernhauses von Wenslingen. Dies beweisen die Trennung von Wohn- und Oekonomie- teil und die beiden Stallungen.

Auf der Federskizze des Dorfes Wenslingen von G.Fr. Meyer von 1680 lag hier ursprünglich ein grosser Gemüsegarten. An seiner Stelle ist 1783 dieses Bauernhaus errichtet worden. Mit seinem Bau schloss sich die Lücke zwischen den Häusern östlich des Dorfein-

gangs und dessen Häuser an der Strasse nach Oltingen. Da das Haus nicht mit der Häuserzeile der alten Kantonsstrasse verbunden ist, entstand hier im Gegensatz zur Ecke beim alten Schulhaus keine Ecke sondern eine Oeffnung. Dadurch stehen die Giebel der Häuser Nr. 10 und 11 im rechten Winkel zueinander und begrenzen nicht den Strassenraum allein, sondern auch den davorliegenden Garten. Von Norden und von Süden her ist durch diese Oeffnung die Richtung nach Oltingen vorgezeichnet. Die bauliche Struktur lässt somit einen Raum entstehen, der durch eine Versetzung zustande kam. Dies hat andererseits zur Folge, dass die Giebel der beiden Häuser Nr. 10 und 11 am Dorfeingang sehr exponiert stehen und als Platzwänder empfunden werden. Der Giebel des Hauses Nr. 10 hat deshalb im Dorfbild einen besonderen Situationswert.

Die Aufnahme des Hauses Nr. 10 in Wenslingen ins Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons erfolgt im Zusammenhang mit einer Subvention im Rahmen einer Sanierung des Giebels. Diese Sanierung war notwendig, weil der genannte Giebel am 22. Mai 1973 mit einer störenden und ortsfremden Aluminiumverkleidung versehen worden ist. Damit wird ausserdem der Regierungsratsbeschluss vom 30. Oktober 1973, der die Entfernung der Aluminium-Verkleidung verlangte, freiwillig und im Einverständnis mit dem Hauseigentümer vollzogen werden.

Der Besitzer der Liegenschaft Landstr. 10, [REDACTED], sowie der Gemeinderat Wenslingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Landstr. 10, gelegen auf Parzelle 172 in Wenslingen, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zu-

stellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Wenslingen

Gemeinderat Wenslingen

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

